

Allgemeinverfügung Nr. 36 des Landkreises Verden Maskenpflicht auf den Wochenmärkten

Der Landkreis Verden erlässt gemäß § 4 Abs. 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Nds. Corona-Verordnung) in Verbindung mit den §§ 32 und 28 a Abs. 7 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 sowie des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Nds. Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

I. Allgemeinverfügung

- 1. Jede Person hat im Bereich der im Landkreis Verden abgehaltenen Wochenmärkte eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
Der Bereich der Wochenmärkte für den diese Verpflichtung gilt, umfasst sämtliche Verkehrsflächen, Fußgängerzonen und Plätze auf denen die Marktstände aufgestellt sind. Der Bereich beginnt 5 Meter vor dem ersten Wochenmarktstand und endet 5 Meter nach dem letzten Wochenmarktstand.**

Satz 1 gilt nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

Verkaufspersonal der Wochenmarktbesucher ist es gestattet, die Mund-Nasen-Bedeckung in der Zeit, in der keine Kunden bedient werden, abzunehmen, sofern das Personal untereinander die Abstandsvorschriften einhalten kann.

- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist bis 31.01.2022 gültig.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung ist gem. §§ 28 Abs. 3 i. V. mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.**
- 4. Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Absatz 1 a Nr. 11a des IfSG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.**

II. Begründung:

Nach § 4 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung kann ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit und unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festlegen, dass an diesen eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist. In Kommunen in denen bereits die Warnstufe 2 oder 3 erreicht ist, soll diese Regelung umgesetzt werden.

Gemäß § 21 Abs. 1 der Corona-Verordnung können Behörden weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Gem. § 21 Abs. 1 S. 3 der Corona-Verordnung muss ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt sogar weitergehende Maßnahmen prüfen, wenn der Indikator „Neuinfizierte“ mehr als 200 beträgt.

Seit dem 14.11.2021 liegt der Indikator „Neuinfizierte“ im Landkreis Verden durchgängig knapp unter oder bereits über 200. Weitergehende Maßnahmen im Sinnes des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sind hier erforderlich und sinnvoll.

Als Maßnahme werden gem. § 4 Abs. 2 der Verordnung durch den Landkreis Verden die betreffenden Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel festgelegt, an denen jede Person eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 4 Abs. 1 der Nds. Corona-Verordnung tragen muss, da sich dort Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten.

Um die Zunahme der Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus zu verlangsamen ist die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme. So empfiehlt das Robert-Koch-Institut (RKI) - dessen Einschätzung im Bereich des Infektionsschutzes nach dem Willen des Gesetzgebers besonderes Gewicht zukommt (vgl. § 4 IfSG) - ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um Risikogruppen zu schützen und den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren. Die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer eigenen Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Nach Einschätzung des RKI können durch eine Mund-Nasen-Bedeckung infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Sprechen, Husten oder Niesen anzustecken, könne so verringert werden.

Eine medizinische Maske ist eine OP-Maske, eine Atemschutzmaske des Schutzniveaus FFP2 oder KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus.

Insbesondere im Bereich von Märkten, durch die Fußgängerzonen und Plätze verengt werden, können die zur Vermeidung von Infektionen erforderlichen Abstände oftmals nicht eingehalten werden. Dies stellt nach Einschätzung des Gesundheitsamtes des Landkreises Verden einen möglichen Ausbreitungsgrund dar und birgt erhebliche Gefahren der Weiterverbreitung. Die Auferlegung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist erforderlich, um das Verbreitungsrisiko im Bereich der Märkte zu reduzieren. Es stehen keine gleich geeigneten und mildereren Maßnahmen zur Verfügung. Die Anordnung einer Mund-Nasen-Bedeckung ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen nicht außer Verhältnis zueinander. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff (so ausdrücklich VG Karlsruhe, Beschluss vom 28.04.2020, Az. 7 K 1606/20, Rn. 22- juris). Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von der unter Ziff. 1 angeordneten Verpflichtung ausgenommen.

Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr un dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Es findet eine fortlaufende Überprüfung der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung in den letzten sieben Tagen anhand des in § 6 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung festgelegten Ermittlungsszenarios und des Infektionsgeschehens statt, um diese Allgemeinverfügung bei gesichert rückläufigem Infektionsgeschehen unverzüglich aufzuheben.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die angeordneten Maßnahmen hat daher keine aufschiebende Wirkung.

III. Bekanntmachungshinweise:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf der Internetseite www.landkreis-verden.de. Die Allgemeinverfügung kann dort abgerufen werden

IV. Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Verden, den 25.11.2021

Der Landrat
In Vertretung:

Tryta